

HAUPTSATZUNG

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 10.09.2004		23.09.2004	01.10.2004
1. Änderungssatzung vom 06.05.2005	§ 4 a (neu)	27.05.2005	28.05.2005
2. Änderungssatzung vom 28.04.2006	§ 2	04.05.2006	05.05.2006
3. Änderungssatzung vom 26.03.2010	§ 6 Abs. 2	22.04.2010	23.04.2010

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 09. September 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt; sie beträgt ab 01.04.2001 im Falle einer nach § 38 Abs. 1 HGO maßgebenden Einwohnerzahl der Stadt von 25.001 bis zu 50.000 Einwohnern weiterhin 37.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 2

Magistrat

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten.
- (3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt 11.

§ 3

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

- (4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 - b) Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
 - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - e) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - f) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall
 - g) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - h) Erlass von Forderungen der Stadt bis 10.000 €
 - i) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt
 - j) Rechtsgeschäfte im Rahmen des § 109 HGO
- (2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.

§ 4 a

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Weiterstadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, einschließlich der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates werden mit Abdruck im „WOCHEN-KURIER“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des „WOCHEN-KURIER“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 15. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 19. Oktober 2001, tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Rohrbach
Bürgermeister